



BERATEN · GESTALTEN · HANDELN  
**KLINDWORT & PARTNER**  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • STEUERBERATER



RINGSTRASSE 17, 23611 **BAD SCHWARTAU** | ADOLFSTRASSE 5A, 23568 **LÜBECK**

DIPLOM - BETRIEBSWIRT  
**HOLGER KLINDWORT**  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER  
STEUERBERATER

DIPLOM - KAUFMANN  
**NILS HOLGER KLINDWORT**  
STEUERBERATER

DIPLOM - KAUFFRAU  
**ANDREA KLINDWORT**  
STEUERBERATERIN, § 58 STBERG

DIPLOM - BETRIEBSWIRTIN (FH)  
**ALEXANDRA SCHRÖDER**  
STEUERBERATERIN, § 58 STBERG  
ZERTIFIZIERT NACH DIN EN ISO 9001: 2008

Ihr Zeichen/Nachricht vom | Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner  
0451/300991-16  
h.klindwort@stb-

klindwort.de

## **WICHTIG: Gesetzlicher Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 01. Januar 2015**

zum 01. Januar 2015 tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen. Dies gilt auch für Privathaushalte.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits einen allgemein verbindlichen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz zahlen. Wir raten Ihnen dringend zu prüfen, ob für Ihre Branche eine dieser Ausnahmeregelungen zum Stichtag 01. Januar 2015 greift und Sie ggf. noch nicht gesetzlich verpflichtet sind, 8,50 Euro zu zahlen.

Beachten Sie auch die **Änderungen**, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern im Betrieb oder als Haushaltshilfe ergeben. Denn arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig mehr als 52,9 Stunden pro Monat, würde das einen Monatslohn über 450,00 Euro ergeben und die Beschäftigung wäre dann sozialversicherungspflichtig. Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen. Bitte teilen Sie uns Änderungen mit.

Mindestens ebenso stark trifft Sie die neue **Aufzeichnungspflicht**: Ab 01. Januar 2015 müssen für **Minijobber, kurzfristig Beschäftigte** sowie Arbeitnehmer in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft §28a SGV IV), Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Gehören Sie einer dieser Branchen an, müssen Sie die Arbeitszeit für **alle** Arbeitnehmer aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation stellen wir Ihnen zur Verfügung. Diese Aufzeichnungen müssen zeitnah, nämlich spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

### **BANKADRESSEN:**

DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK E.G.(BLZ 300 606 01) Kto.-Nr. 000 384 90 31  
IBAN: DE21300606010003849031 | BIC: DAAEED33XXX  
DEUTSCHE BANK LÜBECK AG (BLZ 230 707 00) Kto.-Nr. 5 300 645  
IBAN: DE92230707000530064500 | BIC: DEUTDE33XXX  
SPARKASSE HOLSTEIN (BLZ 213 522 40) Kto.-Nr. 20 000 170  
IBAN: DE23213522400020000170 | BIC: NOLADE21HOL

☎ 0451 / 300 991-0  
☎ 0451 / 300 991-10  
@ KANZLEI@KLINDWORT.COM  
WWW.KLINDWORT.COM  
ST.-NR. 25/223/02606  
AMTSGERICHT KIEL: PR 485 KL

/HK

Sorgfalt ist auch geboten, **wenn Sie ein anderes Unternehmen mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragen**. Denn Sie stehen in der Haftung, wenn dieses seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine schriftliche Bestätigung geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn bezahlen.

Wir raten Ihnen, diese Vorgaben zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohns von der Zollverwaltung kontrolliert wird und **Verstöße mit hohen Geldbußen geahndet** werden können. Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, können zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich können Sie sich auch auf uns verlassen. Wir legen bei Ihrer Lohnabrechnung großen Wert auf höchste Qualitätsstandards und unterstützen Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen. Bei Fragen zum Thema Mindestlohn beraten wir Sie gerne. Sprechen Sie uns bitte einfach an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HOLGER KLINDWORT

Dipl. – Betriebswirt | vereidigter Buchprüfer | Steuerberater